

RS Vwgh 2002/5/23 2001/09/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2002

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

HDG 1994 §50;

Rechtssatz

Die Nichteinteilung zu Zusatzdiensten wie zu Außendiensten im Rahmen der Militärstreife ist keine Strafe. Den daraus resultierenden "Gehaltskürzungen" steht auch eine geringere dienstliche Inanspruchnahme gegenüber.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001090176.X02

Im RIS seit

06.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at